

ANHANG 1: LACHMANNS „GESETZE“ VON 1817

von Oliver Primavesi und Anna Kathrin Bleuler

Karl Lachmann hat 1817 über Friedrich Heinrich von der Hagens Edition des Nibelungenlieds (1816)¹ eine Rezension publiziert,² mit der Lachmann darauf zielt, sich in Sachen Nibelungenlied genauso als methodisch überlegener Kontrahent des populären und einflussreichen v. d. Hagen zu positionieren, wie es die Brüder Grimm in ihrem publizistischen ‚Krieg‘ gegen v. d. Hagens „Edda“-Ausgabe von 1812 getan hatten.³ Während v. d. Hagen seinen Text des Nibelungenliedes ausschließlich auf der alten Sankt Galler Handschrift aufgebaut und somit das von Jacob Grimm 1815 für eine Edition des Nibelungenlieds *avant la lettre* geforderte Leithandschriftenprinzip⁴ in die Tat umgesetzt hatte, hielt Lachmann ihm nun als „das einzig richtige Gesetz“ den bereits in der Einleitung des vorliegenden Bandes vorgestellten Grundsatz entgegen:⁵

Wir sollen und wollen aus einer hinreichenden Menge von guten Handschriften einen allen diesen zum Grunde liegenden Text darstellen, der entweder der ursprüngliche selbst seyn oder ihm doch sehr nahe kommen muss.

An diesem Grundsatz gemessen ist v. d. Hagens Ausgabe in Lachmanns Augen nur eine nützliche Vorarbeit.⁶ Der Methodenentwurf, den Lachmann v. d. Hagens Edition programmatisch entgegensetzt, beruht auf der Voraussetzung, dass auch den wenigen überhaupt in Betracht gezogenen „guten Handschriften“ durchaus nicht durchweg das gleiche Gewicht für die Konstitution des Textes zukommt. Vielmehr bestehen unter ihnen Wertunterschiede, die nichts mit der Qualität ihrer Lesarten im Einzelfall zu tun haben, sondern in erster Linie auf ihrer jeweiligen Stellung im Verwandtschaftsgefüge der Hand-

¹ Der Nibelungen Lied, zum erstenmal in der ältesten Gestalt aus der Sanct Galler Handschrift mit Vergleichung der übrigen Handschriften, Zweite mit einem vollständigen Wörterbuche vermehrte Auflage, Breslau [Der angekündigte zweite Band, der den Text der „Klage“ und ein Lesartenverzeichnis enthalten sollte, ist nicht erschienen].

² Karl Lachmann (Pseudonym: C. K.): Recension von *F. H. v. d. Hagen* (Hg.): *Der Nibelungen Lied*, Breslau 1816 und von *G. F. Benecke* (Hg.): *Der edel stein, geticht von Bonerius*, Berlin 1816, in: *Jenaische Allgemeine Literatur-Zeitung* 14, 1817, Bd. III, Juli, Nr. 132–135, Sp. 113–142 (= Karl Lachmann: *Kleinere Schriften*, Erster Band, *Kleinere Schriften zur Deutschen Philologie*, hg. v. Karl Müllenhoff, Berlin 1876 [im Folgenden: *Lachmann, Kleinere Schriften 1*], S. 81–114).

³ Vgl. Lothar Bluhm: ‚compilierende oberflächlichkeit‘ gegen ‚gernrezensirende Vornehmheit‘. Der Wissenschaftskrieg zwischen Friedrich Heinrich von der Hagen und den Brüdern Grimm, in: *Romantik und Volksliteratur. Beiträge des Wuppertaler Kolloquiums zu Ehren von Heinz Rölleke*, hg. v. Lothar Bluhm, Achim Hölter, Heidelberg 1999, S. 49–70.

⁴ Jacob Grimm: *Ueber die Nibelungen*, in: *Altdeutsche Wälder*, hg. durch die Brüder Grimm, Zweiter Band, Frankfurt/Main 1815, S. 145–180, hier: S. 160–161.

⁵ Lachmann 1817 [Anm. 2], Sp. 114.

⁶ Lachmann ebd., Sp. 114–115.

schriften beruhen, aber auch auf ihrem Alter, oder dem Überarbeitungsgrad des von ihnen gebotenen Textes. Aus den so verstandenen Wertunterschieden ergibt sich eine Rangfolge nicht nur der einzelnen Handschriften, sondern auch und insbesondere der möglichen Allianzen unter ihnen. Aus dieser Rangfolge wiederum lassen sich Regeln („Gesetze“) ableiten, nach denen sich bei vielen Lesartendivergenzen allein schon aufgrund der Verteilung der Lesarten auf einzelne Handschriften oder Handschriftengruppen entscheiden lässt, welche Lesart – im Hinblick auf die vom Editor zur Rekonstruktion ausgewählte Textstufe – den Vorzug verdient. Eine solche Feststellung dessen, was als überliefert gelten darf (*recensio*) kann ‚mechanisch‘ genannt werden, insofern gerade nicht die Qualität der betreffenden Einzellesarten *in concreto* dabei den Ausschlag gibt, sondern allein die Frage nach der Rangstufe der sie jeweils überliefernden Handschriften bzw. Handschriftengruppen. Ob der anhand einer solchen mechanischen *recensio* – „ohne die mindeste Rücksicht auf den Sinn oder die Vorschriften der Grammatik“ – hergestellte Text dann auch ohne weiteres zu drucken ist, wie Lachmann in seinen radikaleren Augenblicken forderte,⁷ oder ob er dann noch einer editorischen *emendatio* unterzogen werden darf, ist eine zweite Frage, aber an jener mechanischen *recensio* führt für Lachmann kein Weg vorbei.

Nach eben dieser Methode lässt sich nun, so Lachmann 1817, eine frühe, bereits im 13. Jahrhundert vorliegende Bearbeitung des Nibelungenliedes anhand der folgenden vier, bereits von v. d. Hagen aufgelisteten Pergamenthandschriften (für die wir im Folgenden durchweg Lachmanns Siglen von 1817 verwenden werden) weitgehend rekonstruieren:

Lachmanns Bezeichnungen (1817)	aktuelle Siglen, Signaturen und Datierungen
B: „zweyte hohenemser Handschrift“	A: Bayerische Staatsbibliothek, Cgm 34 (vor 1280)
G: „St. galler Handschrift“	B: Stiftsbibliothek St. Gallen, Cod. Sangallensis 857 (um 1260)
E: „erste hohenemser Handschrift“	C: Badische Landesbibliothek, Cod. Donaueschingen 63 (1225–1250)
M: „jüngere münchener Handschrift“	D: Bayerische Staatsbibliothek, Cgm 31 (14. Jh.)

⁷ Karl Lachmann, „Ueber G. Hermann’s Ausgabe von Sophokles Ajax“, in: Jenaische Allgemeine Literatur-Zeitung, 1818, Bd. IV, November, Nr. 203–204, Sp. 249–263, hier Sp. 250: „Da unsere Zeit auf die Vervielfältigung der Griechischen Texte so erpicht scheint, so möchten wir wünschen, dass man, statt immer und ewig die berühmtesten ungläubigten Ausgaben zu wiederholen, lieber solche Texte lieferte, wie sie sich allein aus den Handschriften nach der strengsten Prüfung des Werthes jeder einzelnen ergeben, ohne die mindeste Rücksicht auf den Sinn oder die Vorschriften der Grammatik“ (Sperrungen von uns).

Mit v. d. Hagen 1816 hält Lachmann die St. Galler Handschrift (**G**) für die älteste Handschrift und die 1810 von der k. b. Hof- und Staatsbibliothek zu München erworbene zweite Hohenemser Handschrift (**B**) für deutlich jünger als **G**;⁸ seine Charakterisierung von **M** als jüngere Münchner Handschrift impliziert, dass er **M** (mit Recht) für noch jünger hielt als **B**. Die Handschrift **E** schließlich hält er, ebenfalls mit v. d. Hagen 1816, nach ihrer Textform für eine „spätere Bearbeitung“.⁹

Auf die Frage, wie die von Lachmann getroffene Handschriftenauswahl oder die von ihm angenommenen Datierungen und Abhängigkeitsverhältnisse aus heutiger Sicht zu beurteilen wären, kommt es uns im Folgenden durchaus nicht an. Vielmehr geht es uns nur um die innere Konsistenz des von Lachmann unter Berücksichtigung seiner relativen Datierungen aufgestellten Überlieferungsmodells und der daraus von ihm abgeleiteten Editions- und Verlagsmethode. Wir zitieren zunächst Lachmanns Beschreibung seines Überlieferungsmodells und fügen dabei Anmerkungen ein, in denen wir unser Verständnis dieser Beschreibung schon einmal umreißen; dabei bezeichnen wir die von Lachmann angenommenen verlorenen Vorlagen, im Unterschied zur Verwendung lateinischer Großbuchstaben für erhaltene Handschriften, mit griechischen Kleinbuchstaben:¹⁰

Allein wie viel älter als **B** auch immer **G** seyn mag: so ist doch gewiss, dass die letztere Hdsch. nichts anderes als eine planmässig und absichtlich verbesserte Ausgabe oder Recension des in **B** erhaltenen Textes ist.¹¹ [...] An genaue Herstellung der älteren Gestalt¹² ist nun wohl nicht eher zu denken, als bis man wenigstens noch Eine **B** sehr ähnliche Handschrift auffindet. Aber die neuere¹³

⁸ Lachmann 1817 [Anm. 2], Sp. 117: „die sonst, wie es scheint, ganz richtige Meinung [...], dass die St. galler Handschrift (**G**) die älteste unter den vier bisher gebrauchten und insbesondere älter als die zweyte hohenemser (**B**) sey“.

⁹ Lachmann ebd.: „Über das Verhältniss der Nibel.-Handschriften bemerkt Hr. v. d. Hagen beynahe nur, was sich auf den ersten Blick zeigt, dass alle sehr verschieden seyen, die erste hohenemser aber (wir nennen sie in dem Folgenden immer **E** [...]) den anderen als eine spätere Bearbeitung gegenüberstehe“.

¹⁰ Lachmann ebd., Sp. 117–118; Anmerkungen von uns.

¹¹ D.h. **G** ist eine der Abschriften eines verlorenen Codex (bei uns im Folgenden: α) in dessen um „Verbesserungen“ (im Folgenden: β -Korrekturen) ergänztem Zustand (im Folgenden: α^2), wohingegen **B** eine Abschrift des Codex α in dessen ursprünglichem Zustand (im Folgenden: α^1), d.h. vor Anbringung der β -Korrekturen, darstellt.

¹² Unter der „älteren Gestalt“ des Textes versteht Lachmann diejenige Textform, die von dem verlorenen Codex α in seinem ursprünglichen Zustand α^1 geboten wurde, in dem er als Vorlage von **B** diente, d.h. vor Anbringung der β -Korrekturen.

¹³ Die „neuere“ Gestalt des Textes ist für Lachmann diejenige idealtypische Textform (bei uns im Folgenden: „Mischtext α^{β} “), die man aus dem Codex α in seinem um die β -Korrekturen ergänzten Zustand α^2 unter der (utopischen) Voraussetzung hätte herstellen können, dass man zum einen ausnahmslos alle β -Korrekturen absolut fehlerfrei übernommen und zum andern alle von β -Korrekturen nicht betroffenen α -Lesarten absolut fehlerfrei wiedergegeben hätte.

wird sich durch Vergleichung unserer Handschriften noch ziemlich bestimmt herausfinden lassen. Die weitere Untersuchung, die wir jedoch hier nicht ausführen können, ergibt nämlich, dass die übrigen Handschriften, die erwähnte Umarbeitung E und die jüngere münchner (M), eben wie G, aus jenem Exemplare, das B sehr ähnlich war, geflossen sind,¹⁴ alle drey aber nicht unmittelbar, und dass diese Urschrift der drey genannten nicht eine ganz neue gewesen, sondern eine alte, welcher der Verbesserer seine Änderungen beygeschrieben hatte.¹⁵ Diese Änderungen, welche bald dieser, bald jener Schreiber übersehen,¹⁶ und jeder mit neuen vermehrt hat,¹⁷ herauszufinden, das ist die Aufgabe des Herausgebers.

Demnach verteilen sich die vier Lachmann bekannten, erhaltenen Handschriften auf zwei Überlieferungszweige, von denen einer nur durch **B** repräsentiert wird, der andere durch **G**, **E** und **M** – wobei Lachmann der Sankt Galler Abschrift **G**, wie wir noch sehen werden, einen begrenzten Vorrang vor der „Umarbeitung **E**“ und der „jüngeren münchner Handschrift **M**“ einräumt. Indessen behandelt er alle vier Handschriften als Abschriften ein und desselben, heute verlorenen Codex – bei uns: α –, dessen Verhältnis zu einem mutmaßlichen ‚Originaltext‘ er übrigens nirgends thematisiert. Den Unterschied zwischen beiden Überlieferungszweigen sieht Lachmann lediglich darin, dass der Codex α in seinem ursprünglichen Zustand α^1 als Vorlage von **B** gedient hat,¹⁸ hingegen in seinem späteren, durch beigeschriebene „Verbesserungen“ – bei uns: ‚ β -Korrekturen‘ – angereicherten Zustand α^2 als Vorlage von **GEM**. Unsere Rekonstruktion des von Lachmann angenommenen Überlieferungsmodells sei –

¹⁴ In seinem ursprünglichen Zustand α^1 war der Codex α der Handschrift **B** deshalb „sehr ähnlich“ (aber nicht vollkommen gleich), weil er in diesem Zustand zwar als Vorlage von **B** gedient hatte, aber von **B** naturgemäß nicht absolut fehlerfrei kopiert wurde.

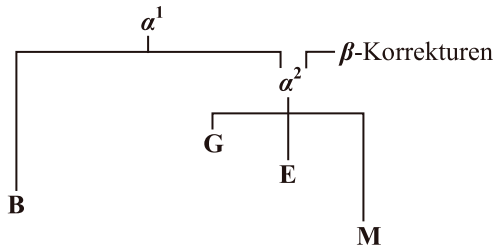
¹⁵ Auch für **G**, **E** und **M** diente als Vorlage zwar nicht eine Abschrift des Codex α , sondern der Codex α selbst, aber er tat dies nicht in seinem ursprünglichen Zustand α^1 , sondern in seinem durch die β -Korrekturen angereicherten Zustand α^2 .

¹⁶ In jeder der drei α^2 -Abschriften **G**, **E** und **M** kann statt einer in α^2 vermerkten β -Korrektur versehentlich die in α^2 nach wie vor lesbare α -Lesart aufgenommen worden sein.

¹⁷ Jede der drei α^2 -Abschriften weist anderweit nicht bezugte Sonderlesarten auf.

¹⁸ Die Lachmann in der Forschung gelegentlich unterstellte Annahme von Zwischenstufen zwischen α^1 und **B** (z.B. **B** als Abschrift nicht von α^1 sondern von einem mit α^1 gemeinsamen Vorfahren) wird durch seine Beschreibung der Überlieferungsverhältnisse nicht nahegelegt, geschweige denn erfordert, und verstößt somit gegen ‚Ockham’s razor‘, d.h. gegen den Aristotelischen Grundsatz, demzufolge von zwei Beweisführungen *ceteris paribus* diejenige als überlegen gelten soll, die mit weniger Postulaten, Voraussetzungen und Prämissen auskommt (vgl. *Anal. Post.* A 25, 86^a33–35: ἔστω γὰρ αὕτη ἡ ἀπόδειξις βελτίων – τῶν ἄλλων τῶν αὐτῶν ὑπαρχόντων –, ἢ ἐξ ἐλαττόνων αἰτιημάτων ἢ ὑποθέσεων ἢ προτάσεων).

im Gegensatz zu Lachmanns eigener Praxis – durch ein Stemma veranschaulicht:¹⁹



Lachmann interpretiert nun die von ihm erschlossenen, im Codex α nachträglich, d.h. im Zustand α^2 vermerkten β -Korrekturen nicht etwa als gelehrt-unverbindliche Mitteilungen von Alternativlesarten, sondern als verbindliche Anweisungen zur punktuellen Umarbeitung des α -Textes – es heißt also in Lachmanns Sinne reden, wenn wir diese Varianten hier als β -Korrekturen¹ bezeichnen. Demgemäß geht er davon aus, dass die Schreiber der Handschriften G, E und M beim Abschreiben von α^2 vor der Aufgabe standen, die in α^2 vermerkten β -Korrekturen ausnahmslos immer den entsprechenden α -Lesarten vorzuziehen: Sie hatten nach Möglichkeit einen idealtypischen Mischtext – bei uns: α^β – zu liefern, der an allen Stellen, an denen keine β -Korrektur verzeichnet war, genau dem ursprünglichen α -Text entsprach, aber an ausnahmslos allen Stellen, an denen eine β -Korrektur verzeichnet war, stets diese Korrektur und nicht die ursprüngliche α -Lesart aufwies.

Lachmann geht ferner davon aus, dass die β -Korrekturen in α^2 in einer Weise vermerkt waren (am Rande bzw. zwischen den Zeilen des α -Textes), die an den betreffenden Stellen die Lesbarkeit des α -Textes nicht beeinträchtigte. Demnach waren für die Schreiber von G, E und M beim Kopieren von α^2 nicht nur die β -Korrekturen sichtbar, sondern überall auch der ursprüngliche α -Text, so wie er schon B als Vorlage gedient hatte.

¹⁹ Vgl. dazu Sebastiano Timpanaro: La genesi del metodo del Lachmann, Prima ristampa corretta con aggiunte, Padova 1985 (Biblioteca di cultura), S. 105–106; Fritz Bornmann: Sui criteri di ‘recensio’ meccanica enunciati da Lachmann nel 1817, in: Rivista di letterature moderne e comparate 15, 1962, S. 46–53; Peter F. Ganz: Lachmann as an Editor of Middle High German Texts, in: Probleme mittelalterlicher Überlieferung und Textkritik. Oxforder Colloquium 1966, hg. v. Peter F. Ganz, Werner Schröder, Berlin 1968, S. 12–30, hier: S. 19; Magdalene Lutz-Hensel: Prinzipien der ersten textkritischen Editionen mittelhochdeutscher Dichtung. Brüder Grimm – Benecke – Lachmann. Eine methodenkritische Analyse, Berlin 1975 (Philologische Studien und Quellen 77), S. 230; Enzo Cecchini: Sulle ‘quattro regole’ di Lachmann, in: Orpheus, n. s. 3/1, 1982, S. 133–139, hier: S. 134; Giovanni Fiesoli: La genesi del lachmannismo, Firenze 2000, S. 276–277 mit Anm. 29 und S. 282–283 mit Anm. 40.

Der Umstand, dass die Lesbarkeit des ursprünglichen α -Textes auch nach Eintragung der β -Korrekturen in α^2 ungemindert war, hatte zur Folge, dass die Schreiber von **G**, **E** und **M** beim Abschreiben von α^2 dem ursprünglichen α -Text versehentlich auch an solchen Stellen folgen konnten, an denen eine β -Korrektur vermerkt war. Eine solche, trotz einer in α^2 vermerkten β -Korrektur erfolgte und mithin unberechtigte Aufnahme ursprünglicher α -Lesarten in einer der drei α^2 -Abschriften wertet Lachmann als Verfehlung der den Schreibern vorgegebenen Textform, d.h. als Fehler.

Schließlich nimmt Lachmann in plausibler Weise an, dass jeder der drei Schreiber von **G**, **E** und **M** beim Abschreiben von α^2 auch Sonderfehler begangen, d.h. Lesarten produziert hat, bei denen es sich weder um eine ursprüngliche α -Lesart noch um eine β -Korrektur handelt. Deshalb rechnet er damit, dass an einzelnen Stellen drei oder sogar vier verschiedene Lesarten auftreten können. Auch an Stellen, an denen nur zwei verschiedene Lesarten überliefert sind, versteht es sich nicht von selbst, dass diese Divergenz auf eine α/β -Divergenz zurückgeht. Das Begehen eines Sonderfehlers hält Lachmann für genauso wahrscheinlich wie die bereits erwähnte unberechtigte (d.h. trotz vorhandener β -Korrektur erfolgte) Aufnahme einer α -Lesart durch eine α^2 -Abschrift. Anders steht es um die Übereinstimmung zweier Handschriften in einem Fehler. Er hält es für viel wahrscheinlicher, dass zwei α^2 -Abschriften zu Unrecht (d.h. trotz vorhandener β -Korrektur) die für beide Schreiber gleichermaßen sichtbare α -Lesart aufnehmen, als dass zwei Handschriften in einem beliebigen Sonderfehler übereinstimmen: Jene Fehlermöglichkeit ist gewissermaßen in der Vorlage schon angelegt, diese nicht.

Das editorische Ziel, das unter den angegebenen Voraussetzungen zu verfolgen sei, bestimmt Lachmann 1817 wie folgt: An die Herstellung der „älteren Gestalt“ des Textes, d.h. des eines reinen α -Textes, wie ihn der Codex **a** in seinem ursprünglichen Zustand α^1 bot, sei nicht zu denken – jedenfalls so lange nicht, wie nur eine einzige α^1 -Handschrift (**B**) bekannt sei. Das Kriterium ist hier offensichtlich gerade kein inhaltliches – etwa das von einer Sehnsucht nach dem „ursprünglichen Text“ motivierte Streben nach der Gewinnung der ältesten bezeugten Textform –, sondern ein rein methodisches: Die technische Durchführbarkeit einer mechanischen *recensio*. Und in der Tat: Nachdem Lachmann der Nibelungen-Ausgabe v. d. Hagens abgesprochen hatte, eine Ausgabe zu sein, weil sie allein auf dem St. Galler Codex **G** basiert, konnte er selbst schlecht empfehlen, den nur durch **B** direkt bezeugten reinen α -Text zu rekonstruieren. Zwar könnte man bei der Verfolgung dieses Ziels als immerhin partielle Zeugen auch die drei α^2 -Abschriften hinzuziehen, die stets dann, wenn sie mit **B** übereinstimmen, dessen Text als α -Text sichern. Doch im Fall einer Divergenz zwischen der von **B** überlieferten Lesart einerseits und einer einhellig bezeugten α^2 -Lesart andererseits lässt sich mechanisch nicht entscheiden, ob der von den α^2 -Abschriften überlieferte α^β -Text an dieser Stelle eine β -Kor-

rektor bietet, so dass die von **B** überlieferte Lesart eine α -Lesart darstellen kann, oder ob an dieser Stelle nicht vielmehr der α^β -Text – mangels einer β -Korrektur – eine α -Lesart liefert, während es sich bei der von **B** überlieferten Lesart um einen Sonderfehler handelt.

Deshalb bestimmt Lachmann als das beim Nibelungenlied allein mögliche Ziel einer mechanischen *recensio* vielmehr die „neuere Gestalt“ des Textes, d.h. den Mischtext α^β , in dem ausnahmslos alle in α^2 notierten β -Korrekturen an die Stelle der entsprechenden α -Lesarten getreten wären. Denn nach Lachmann stellte der Codex α in seinem späteren Zustand α^2 kraft der in ihm hinzugefügten β -Korrekturen geradezu eine Anweisung für die Umarbeitung des α -Textes zum Mischtext α^β dar – der Schreiber, der im Codex α die β -Korrekturen eintrug, heißt bei ihm „Verbesserer“ –, und in eben diesem Zustand diente der Codex den Schreibern von **G**, **E** und **M** als Vorlage.

Das Mittel zur weitgehenden mechanischen Rekonstruktion des idealen Mischtextes α^β ist nach Lachmann die „Vergleichung unserer Handschriften“. Damit meint er nicht etwa nur die drei α^2 -Abschriften, die nach Kräften die Anweisungen zur Herstellung von α^β umsetzen, sondern auch die α^1 -Abschrift **B**: Nur aufgrund einer Übereinstimmung einer oder mehrerer α^2 -Abschriften mit **B** kann ja gezeigt werden, dass diese α^2 -Abschriften die jeweilige α -Lesart bewahrt haben – sei es, weil in α^2 an der betreffenden Stelle gar keine β -Korrektur verzeichnet war (sodass an dieser Stelle die α -Lesart mit der zu bevorzugenden α^β -Lesart identisch ist), sei es, weil eine α^2 -Abschrift die in α^2 verzeichnete β -Korrektur übersehen hat, sodass die in diesem Fall für den α^β -Text anzunehmende β -Korrektur, wenn überhaupt, dann nur in den verbleibenden α^2 -Abschriften überliefert sein kann.

Aus diesem Modell leitet Lachmann nun aber nicht nur seine bereits erwähnte editorische Zielsetzung ab – die Rekonstruktion des Mischtextes α^β – sondern auch vier „Gesetze“,²⁰ die ohne Berücksichtigung von Inhalt und Form der einzelnen Lesarten anzuwenden sind: Eben dies ist ja gemeint, wenn man die von Lachmann geforderte *recensio* eine ‚mechanische‘ nennt.

Für das Verständnis der Gesetze kommt es, wie die Forschungsgeschichte zeigt, entscheidend darauf an, dass Lachmann alle vier Textzeugen auf zwei unterschiedliche Bearbeitungsstufen ein und derselben verlorenen Handschrift (bei uns: α) zurückführt, die in dieser Handschrift beide noch ablesbar sind: zum einen die noch nicht mit β -Korrekturen versehene Bearbeitungsstufe α^1 , zum andern die mit β -Korrekturen versehene Bearbeitungsstufe α^2 . Wer dies nicht sieht, muss die Gesetze für vollkommen

²⁰ Lachmann 1817 [Anm. 2], Sp. 118.

obskur halten.²¹ Lutz-Hensel und Fiesoli geben zwar eine korrekte Beschreibung der von Lachmann angenommenen Gestalt der Vorlage;²² doch Lutz-Hensel scheint deren Charakteristika bei der Analyse der Gesetze aus dem Blick zu verlieren, was zu Unklarheiten in ihrer Argumentation führt;²³ Fiesoli hingegen verwirft zwar die von Timpanaro und Bornmann am Text der „Gesetze“ vorgenommenen Emendationen,²⁴ bietet selbst jedoch keine systematische Interpretation des unemendierten Wortlauts.

Bei unserem Durchgang durch die „Gesetze“ wird sich zeigen, dass Lachmann einen rein mechanischen Vorzug stets nur einer Lesart zuerkennt, die von mindestens zwei Handschriften bezeugt wird. Der Grund hierfür dürfte darin liegen, dass bei einer nur von einer einzigen Handschrift bezeugten Lesart die Wahrscheinlichkeit, dass es sich dabei um einen Sonderfehler handelt, durch keine externe Stütze gemindert wird. Eben dieser Erwägung scheint Lachmanns Kritik an der Leithandschriftmethode v. d. Hagens ebenso zugrunde zu liegen wie seiner Verwerfung des nur von **B** direkt bezeugten reinen α -Textes als Rekonstruktionsziel.

In sämtlichen „Gesetzen“ – die jeweils aus mehreren Teilgesetzen bestehen können – stellt Lachmann diejenige Handschriftengruppe, deren Lesart mechanisch zu bevorzugen ist, mittels eines „größer-als-Zeichens“ (>) den verbleibenden Handschriften bzw. Handschriftengruppen entgegen. Damit wird es als wahrscheinlicher bezeichnet, dass die betreffende Handschriftengruppe die Lesart des zu rekonstruierenden Mischtextes α^{β} liefert, als dass sie es nicht tut – von Gewissheit ist bei Lachmann insoweit nicht die Rede. Der Weg zu einer rationalen Evaluation von Lachmanns Gesetzen bzw. Teilgesetzen führt nun über die Bestimmung des Kriteriums, mittels dessen sich der jeweils durch das „größer-als-Zeichen“ (>) angezeigte Vorrang einer bestimmten Handschriftengruppe objektiv begründen bzw. überprüfen lässt. Dieses Kriterium ist im Regelfall diejenige Gesamtzahl der Fehler der vier Handschriften, die jeweils in der Annahme impliziert ist, dass eine bestimmte

²¹ So spricht Bornmann 1962 [Anm. 19], S. 48, von „regole così oscure e contraddittorie“. Ein zusätzliches Problem ist, dass im Wiederabdruck des Textes in den Kleineren Schriften (hg. v. Müllenhoff 1876) in der dritten Regel ein größer-als-Zeichen gegenüber dem Erstdruck von 1817 umgekehrt ist (1817: „BG > E – M“ vs. 1876: „BG < E – M“). Bornmann ebd., S. 48–50, und Timpanaro 1985 [Anm. 19], S. 107–108, halten diese Abweichung für eine (berechtigte) Korrektur des Herausgebers, was zusätzliche Verwirrung stiftete.

²² Vgl. Lutz-Hensel 1975 [Anm. 19], S. 236; Fiesoli 2000 [Anm. 19], S. 278–280.

²³ So gelangt Lutz-Hensel z.B. zum Ergebnis, dass Lachmanns Gesetze in einigen Fällen die Annahme von α -Lesarten und in anderen Fällen die Annahme von β -Lesarten vorschreiben (bei Lutz-Hensel in Anlehnung an Timpanaro als $\varphi 1$ - und $\varphi 2$ -Lesarten bezeichnet), was richtig ist. Jedoch schließt sie aus diesem Befund, dass Lachmann hinsichtlich des Rekonstruktionsziels schwanke (vgl. Lutz-Hensel 1975 [Anm. 19], S. 235), wovon keine Rede sein kann.

²⁴ Vgl. Fiesoli 2000 [Anm. 19], S. 278–280.

Handschriftengruppe oder Einzelhandschrift im Gegensatz zu den übrigen Handschriften die richtige Lesart (d.h. im vorliegenden Fall: die für den Mischtext α^{β} zu fordernde Lesart) aufweist. Bei der Anwendung dieses Kriteriums sind nun zwei Parameter in Rechnung zu stellen, (I.) die jeweilige Handschriftenkonstellation und (II.) die dieser Konstellation zugeordneten, relevanten Richtig-Falsch-Kombinationen:

- I. Handschriftenkonstellationen: Jedes Lachmannsche Teilgesetz beansprucht Gültigkeit für eine ihm eigentümliche Konstellation der vier Handschriften, die von der Anzahl der voneinander abweichenden Lesarten und von ihrer Distribution abhängt: Liegen zwei verschiedene Lesarten vor, dann können die drei α^2 -Abschriften gegen die α^1 -Abschrift **B** zusammengehen, oder **B** kann mit zwei α^2 -Abschriften gegen die verbleibende α^2 -Abschrift zusammengehen, oder **B** kann mit einer α^2 -Abschrift gegen die beiden verbleibenden α^2 -Abschriften zusammengehen. Liegen drei verschiedene Lesarten vor, dann können zwei α^2 -Abschriften gegen je eine Sonderlesart von **B** und der verbleibenden α^2 -Abschrift zusammengehen, oder **B** kann mit einer α^2 -Abschrift gegen je eine Sonderlesart der beiden verbleibenden α^2 -Abschriften zusammengehen. Liegen schließlich vier verschiedenen Lesarten vor, so muss jede der vier Handschriften eine Sonderlesung aufweisen.
- II. Relevante Richtig-Falsch-Kombinationen: Jede Handschrift kann entweder die ihr vorgegebene Lesart korrekt wiedergeben oder einen Fehler aufweisen. So kann zum einen die α^1 -Abschrift **B** entweder korrekt die α -Lesart bewahren oder einen Sonderfehler aufweisen. Und zum andern kann jede der drei α^2 -Abschriften jeweils entweder a) korrekt eine gegebenenfalls in α^2 vermerkte β -Korrektur aufnehmen, oder b) zu Recht (nämlich in Ermangelung einer in α^2 vermerkten β -Korrektur) die betreffende α -Lesart aufnehmen, oder c) zu Unrecht (nämlich trotz einer in α^2 vermerkten β -Korrektur) die betreffende α -Lesart aufnehmen, oder schließlich d) einen Sonderfehler aufweisen. Mithin kann jede Handschriftenkonstellation in verschiedenen Richtig-Falsch-Kombinationen realisiert sein. Für eine auf Wahrscheinlichkeiten gegründete mechanische *recensio* sind nun aber alle die Kombinationen irrelevant, weil extrem unwahrscheinlich, bei denen ein durch die Vorlage der betreffenden Handschrift nicht nahegelegter Fehler rein zufällig mit der – sei es korrekten, sei es fehlerhaften – Lesart einer anderen Handschrift übereinstimmt. Alle übrigen Richtig-Falsch-Kombinationen sind als relevant zu berücksichtigen.

Jede Richtig-Falsch-Kombination von vier Handschriften weist eine bestimmte Fehlerzahl (zwischen 0 und 4) auf. Demnach lassen sich alle einer bestimmten Konstellation zugeordneten relevanten Richtig-Falsch-Kombinationen hinsichtlich ihrer Fehlerzahl miteinander vergleichen. Lachmann betrachtet nun, abgesehen von wenigen Sonderfällen, diejenige von je zwei Kombinationen als die wahrscheinlichere, die die geringere Fehlerzahl aufweist. Zu bevorzugen ist dann in jeder Konstellation diejenige Handschriftengruppe, die in der jeweils wahrscheinlichsten Richtig-Falsch-Kombination die korrekte Lesart des α^{β} -Mischtextes liefert. Demgemäß ist die Schlüssigkeit eines Lachmannschen Teilgesetzes dann gezeigt, wenn diejenigen einschlägigen Richtig-Falsch-Kombina-

tionen, in denen die nach diesem Teilgesetz zu bevorzugende Handschriften-
gruppe die korrekte α^β -Lesart liefert, im Vergleich mit allen übrigen relevanten
Kombinationen die geringste Fehlerzahl aufweisen.

1. Zwei konkurrierende Lesarten im Bezeugungsverhältnis 3 : 1

„Drey Handschriften unter unseren vieren überstimmen alle
Mal eine“.²⁵

D.h. in den Konstellationen, in denen drei Handschriften gegen die verbleiben-
de vierte Handschrift übereinstimmen, ist es nach Lachmann durchweg wahr-
scheinlicher, dass die drei miteinander übereinstimmenden Handschriften die
korrekte α^β -Lesart liefern, als dass sie es nicht tun. Dies führt auf die folgenden
vier Teilgesetze:

1.1) **GEM > B** 1.2) **BGE > M** 1.3) **BGM > E** 1.4) **BEM > G**

Zu 1.1: Das Teilgesetz gilt für die Konstellation, in der die drei α^2 -Abschriften
miteinander übereinstimmen, während die α^1 -Abschrift **B** abweicht. Diese Kon-
stellation kann in vier relevanten Richtig-Falsch-Kombinationen realisiert sein:

- a) Die drei α^2 -Abschriften haben eine β -Korrektur und **B** hat die α -Lesart:
0 Fehler.
- b) Die drei α^2 -Abschriften haben eine β -Korrektur und **B** hat einen Sonderfehler:
1 Fehler.
- c) Die drei α^2 -Abschriften haben zu Recht die α -Lesart und **B** hat einen
Sonderfehler: 1 Fehler.
- d) Die drei α^2 -Abschriften haben zu Unrecht die α -Lesart und **B** hat einen
Sonderfehler: 4 Fehler.

In den drei Kombinationen a), b) und c), die aufgrund ihrer Fehlerzahlen 0
bzw. 1 deutlich wahrscheinlicher sind als die verbleibende Kombination d),
liefern die drei übereinstimmenden α^2 -Abschriften stets die korrekte α^β -Lesart,
sei dies nun eine β -Korrektur oder eine (mangels β -Korrektur) zu Recht aufge-
nommene α -Lesart. Infolgedessen ist es hier bei weitem wahrscheinlicher, dass
die drei miteinander übereinstimmenden α^2 -Abschriften die korrekte α^β -Lesart
liefern, als dass sie es nicht tun. Dem entspricht Lachmanns einschlägiges Teil-
gesetz 1.1: **GEM > B**.

Zu 1.2–4: Diese drei Teilgesetze gelten für die drei Konstellationen, denen fol-
gende Struktur gemeinsam ist: Die α^1 -Abschrift **B** stimmt mit zwei α^2 -Ab-
schriften (**GE**, **GM** oder **EM**) überein, während die verbleibende α^2 -Abschrift
(**M**, **E** oder **G**) davon abweicht. Diese Struktur kann jeweils in drei relevanten
Richtig-Falsch-Kombinationen realisiert sein:

²⁵ Lachmann 1817 [Anm. 2], Sp. 118.

- a) **B** hat die zu Recht auch von zwei α^2 -Abschriften aufgenommene α -Lesart und die verbleibende α^2 -Abschrift hat einen Sonderfehler: 1 Fehler.
- b) **B** hat die zu Unrecht auch von zwei α^2 -Abschriften aufgenommene α -Lesart und die verbleibende α^2 -Abschrift hat eine β -Korrektur: 2 Fehler.
- c) **B** hat die zu Unrecht auch von zwei α^2 -Abschriften aufgenommene α -Lesart und die verbleibende α^2 -Abschrift hat einen Sonderfehler: 3 Fehler.

In der Kombination a), die mit der Fehlerzahl 1 wahrscheinlicher ist als die beiden übrigen, liefern die α^1 -Abschrift **B** und die beiden mit ihr übereinstimmenden α^2 -Abschriften die korrekte α^β -Lesart, nämlich eine (mangels β -Korrektur) zu Recht aufgenommene α -Lesart. Infolgedessen ist es hier durchweg wahrscheinlicher, dass **B** und die beiden mit **B** übereinstimmenden α^2 -Abschriften die korrekte α^β -Lesart liefern, als dass sie es nicht tun. Dem entsprechen Lachmanns Teilgesetze 1.2–4: **BGE > M**, **BGM > E** und **BEM > G**.²⁶

2. Zwei konkurrierende Lesarten im Bezeugungsverhältnis 2 : 2

„Wo je zwey überein stimmen, ist $BG < EM$ (d. h. in Stellen, wo **B** mit **G** übereinstimmt, die einstimmige Lesart von **E** und **M** vorzuziehen), $GE > BM$, $GM > BE$.“²⁷

Hier liegen drei Teilgesetze vor:

2.1) **EM > BG** 2.2) **GE > BM** 2.3) **GM > BE**

Diese drei Teilgesetze gelten für die drei Konstellationen, in denen zwei α^2 -Abschriften (**EM**, **GE**, oder **GM**) miteinander übereinstimmen, während die jeweils verbleibende α^2 -Abschrift (**G**, **M**, oder **E**) mit der α^1 -Abschrift **B** übereinstimmt. Diese Konstellationen können nur in einer einzigen relevanten Wahrfalsch-Kombination realisiert sein:

Zwei α^2 -Abschriften haben die β -Korrektur, und **B** hat die zu Unrecht auch von einer α^2 -Abschrift aufgenommene α -Lesart: 1 Fehler.

In dieser Kombination liefern nun aber die beiden miteinander übereinstimmenden α^2 -Abschriften stets die korrekte α^β -Lesart, nämlich eine β -Korrektur.

²⁶ Die Tatsache aber, dass Lachmann die dreifach bezeugten Lesarten auch dann bevorzugt, wenn die auf den ursprünglichen Zustand des Codex (α^1) zurückgehende Hs. **B** Bestandteil der Dreiergruppe ist (**EMB** vs. **G**; **BEG** vs. **M**; **BGM** vs. **E**), hat bei Timpanaro 1985 [Anm. 19], S. 107, Widerspruch hervorgerufen: Da **B** keine β -Korrekturen, sondern (bei korrekter Überlieferung) lediglich α -Lesarten bezeuge, lasse sich anhand der **B** einschließenden Dreiergruppen niemals eine β -Lesart ermitteln und mithin seien die Gesetze 1.2–1.4 falsch. Dass sich anhand von **B** keine β -Lesarten ermitteln lassen, ist zwar richtig, aber die zitierte Kritik geht gleichwohl ins Leere. Timpanaro übersieht nämlich, dass der Codex auch in seinem überarbeiteten Zustand α^2 nicht in jedem einzelnen Fall, in denen die vier Handschriften Überlieferungsdifferenzen aufweisen, über β -Lesarten verfügt haben muss (vgl. auch Fiesoli 2000 [Anm. 19], S. 278–279), so dass die korrekte α^β -Lesart auch eine (mangels β -Korrektur) zu Recht aufgenommene α -Lesart sein kann, was wiederum impliziert, dass Hs. **B** sehr wohl die ‚richtige‘ Lesart bezeugen kann.

²⁷ Lachmann 1817 [Anm. 2], Sp. 118.

Infolgedessen ist es in den betreffenden Konstellationen durchweg wahrscheinlicher, dass zwei miteinander übereinstimmende α^2 -Abschriften die korrekte α^β -Lesart liefern, als dass sie es nicht tun. Dem entsprechen Lachmanns Teilgesetze 2.1–3: $EM > BG$, $GE > BM$ und $GM > BE$.²⁸

3. Drei konkurrierende Lesarten im Bezeugungsverhältnis 2 : 1 : 1

„Wo drey Lesarten sind, da ist $BG > E - M$ (die Lesart, welche B und G gemeinschaftlich haben, den²⁹ beiden anderen in E und M vorzuziehen), $GE > B - M$, $GM > B - E$; hingegen $EM = B - G$ (die Übereinstimmung von E und M führt gegen die zwey Lesarten von B und G zu keiner sicheren Entscheidung), $BM = G - E$, $BE = G - M$.“³⁰

Nur die ersten drei der insgesamt sechs Teilgesetze beziehen sich auf Konstellationen, in denen sich nach Lachmanns Einschätzung auf mechanischem Wege eine editorische Präferenz ermitteln lässt:

3.1) $BG > E - M$ 3.2) $GE > B - M$ 3.3) $GM > B - E$.

Hingegen bringen die drei verbleibenden Teilgesetze mittels eines Gleichheitszeichens zum Ausdruck, dass in den betreffenden Fällen eine editorische Präferenz auf mechanischem Wege nicht zu ermitteln ist:

3.4) $EM = B - G$ 3.5) $BM = G - E$ 3.6) $BE = G - M$.

Demnach wäre hier eine mechanische Entscheidungsfindung nur bei denjenigen Konstellationen möglich, bei denen an der Übereinstimmung je zweier Handschriften die alte St. Galler Handschrift **G** beteiligt ist; während eine solche Entscheidungsfindung bei den Konstellationen, bei denen **G** eine Sonderlesart aufweist, unmöglich wäre. Bei dieser Unterscheidung hat der Vorrang, den Lachmann einleitend der Handschrift **G** gegenüber den beiden verbleibenden α^2 -Abschriften eingeräumt hat (der „Umarbeitung **E**“ und der „jüngeren münchener Handschrift **M**“), nach allem Anschein eine wichtige Rolle gespielt.³¹ Doch bleibt zu prüfen, bei welchem der sechs Teilgesetze dieser Vorrang von **G** zum Tragen kommt (sodass sie ohne die Annahme eines Vorrangs von **G** anders ausfallen würden), und welche Teilgesetze ohne die Annahme eines Vorrangs von **G** genauso ausfallen würden. Für eine solche Prüfung muss man jeweils diejenigen drei Teilgesetze zusammen betrachten, die – abgesehen von dem fraglichen Vorrang von **G** – die gleiche Struktur aufweisen.

²⁸ Dieses Gesetz wird in der Forschung für korrekt gehalten (vgl. Timpanaro 1985 [Anm. 19], S. 107; Bornmann 1962, S. 47–48; Fiesoli 2000 [Anm. 19], S. 279).

²⁹ Hier lesen wir „den“ statt des bei Lachmann 1817 gedruckten, ungrammatischen „die“.

³⁰ Lachmann 1817 [Anm. 2], Sp. 118.

³¹ Vgl. auch Lutz-Hensel 1975 [Anm. 19], S. 233.

Deshalb betrachten wir zunächst die drei Konstellationen 3.2, 3.3 und 3.4, deren gemeinsame Struktur darin besteht, dass jeweils zwei α^2 -Abschriften (**GE**, **GM**, oder **EM**) miteinander übereinstimmen, während die verbleibende α^2 -Abschrift (**M**, **E** oder **G**) ebenso wie die α^1 -Abschrift **B** jeweils eine Sonderlesart aufweisen. Diese Struktur kann jeweils in vier relevanten Richtig-Falsch-Kombinationen realisiert sein:

- a) Zwei α^2 -Abschriften haben eine β -Korrektur, **B** hat die α -Lesart und die verbleibende α^2 -Handschrift hat einen Sonderfehler: 1 Fehler.
- b) Zwei α^2 -Abschriften haben zu Recht die α -Lesart; **B** und die verbleibende α^2 -Abschrift haben jeweils einen Sonderfehler: 2 Fehler.
- c) Zwei α^2 -Abschriften haben zu Unrecht die α -Lesart, **B** hat einen Sonderfehler und die verbleibende α^2 -Abschrift hat eine β -Korrektur: 3 Fehler.
- d) Zwei α^2 -Abschriften haben zu Unrecht die α -Lesart, **B** und die verbleibende α^2 -Abschrift haben jeweils einen Sonderfehler: 4 Fehler.

In den beiden Kombinationen a) und b), die mit 1 bzw. 2 Fehlern niedrigere Fehlerzahlen aufweisen als die beiden verbleibenden Kombinationen, liefern die beiden miteinander übereinstimmenden α^2 -Abschriften die korrekte α^β -Lesart. Wenn die relative Wahrscheinlichkeit der Kombinationen auch hier allein nach der Fehlerzahl zu bemessen wäre, dann müssten die Kombinationen a) und b), in denen die beiden übereinstimmenden α^2 -Abschriften die korrekte α^β -Lesart liefern, aufgrund ihrer geringeren Fehlerzahl bei allen drei Konstellationen 3.2, 3.3 und 3.4 für wahrscheinlicher gehalten werden als die Kombination c), in der sie dies nicht tun. Doch *de facto* hält Lachmann die Kombinationen a) und b) nur bei den zwei Konstellationen, in denen **G** an Übereinstimmung zweier α^2 -Abschriften beteiligt ist, für wahrscheinlicher als c); dem entsprechen Lachmanns Teilgesetze 3.2 (**GE** > **B** – **M**) und 3.3 (**GM** > **B** – **E**). Da diese beiden Teilgesetze schon aufgrund der Fehlerzahlen zu erwarten sind, kommt ein möglicher Vorrang von **G** hier nicht zum Tragen. Bei der Konstellation 3.4 hingegen, in der **G** eine Sonderlesart aufweist, hält Lachmann die beiden Kombinationen a) und b), in denen **E** und **M** übereinstimmend die korrekte α^β -Lesart liefern, trotz geringerer Fehlerzahl nicht für wahrscheinlicher als die Kombination c), in der **G** die korrekte α^β -Lesart liefert; dem entspricht die Verneinung einer mechanischen Entscheidungsmöglichkeit im Teilgesetz 3.4 (**EM** = **B** – **G**). Die Abweichung dieses Teilgesetzes von dem aufgrund der Fehlerzahlen zu erwartenden Teilgesetz *3.4 (**EM** > **B** – **G**) beruht klarerweise auf der Annahme eines Vorrangs von **G**: Lachmann hält es eben nicht für wahrscheinlicher, dass allein **G** zu Unrecht die α -Lesart aufgenommen (Kombination a) oder einen Sonderfehler begangen haben könnte (Kombination b), als dass sowohl **E** als auch **M** zu Unrecht die α -Lesart aufgenommen haben (Kombination c). Diese Einschätzung steht nicht im Widerspruch zu dem bereits besprochenen Teilgesetz 2.1 (**EM** > **BG**), da dort die Priorisierung der Gruppe **EM** nur unter der extrem unwahrscheinlichen Annahme zu vermeiden wäre, dass **E** und **M** rein

zufällig in einem von ihrer Vorlage α^2 nicht nahegelegten Fehler übereinstimmen. Im vorliegenden Fall hingegen erfordert die Bestreitung der Priorität von **EM** nur die Anerkennung der deutlich weniger unwahrscheinlichen Möglichkeit (Kombination c), dass **E** und **M** in einer zu Unrecht aufgenommenen α -Lesart und damit in einem von ihrer Vorlage α^2 nahegelegten Fehler übereinstimmen.

Wir betrachten sodann die drei Teillesetze 3.5, 3.6 und 3.1, deren gemeinsame Struktur darin besteht, dass die α^1 -Abschrift **B** jeweils mit einer α^2 -Abschrift (**M**, **E** oder **G**) übereinstimmt, während die beiden verbleibenden α^2 -Abschriften (**G** und **E**, **G** und **M** oder **E** und **M**) jeweils eine Sonderlesart aufweisen.³² Diese Struktur kann in jeweils drei relevanten Richtig-Falsch-Kombinationen realisiert sein:

- a) **B** hat die zu Recht auch von einer α^2 -Abschrift aufgenommene α -Lesart; die beiden verbleibenden α^2 -Abschriften haben jeweils einen Sonderfehler: 2 Fehler.
- b) **B** hat die zu Unrecht auch von einer α^2 -Abschrift aufgenommene α -Lesart; eine der zwei verbleibenden α^2 -Abschriften hat eine β -Korrektur, die andere einen Sonderfehler: 2 Fehler.
- c) **B** hat die zu Unrecht auch von einer α^2 -Abschrift aufgenommene α -Lesart; die zwei verbleibenden α^2 -Abschriften haben jeweils einen Sonderfehler: 3 Fehler.

Den beiden Kombinationen a) und b) ist die bei dieser Struktur überhaupt niedrigste mögliche Fehlerzahl 2 gemeinsam. Doch während in Kombination a) **B** und die damit übereinstimmende α^2 -Abschrift die korrekte α^β -Lesart liefern, ist dies in Kombination b) nicht der Fall. Wenn die relative Wahrscheinlichkeit der Richtig-Falsch-Kombinationen auch bei dieser Struktur allein nach der Fehlerzahl zu bemessen wäre, dürfte die Kombination a), bei der **B** und die damit übereinstimmende α^2 -Abschrift die korrekte α^β -Lesart liefern, hier nicht für wahrscheinlicher gehalten werden als Kombination b), in der sie dies nicht tun. Doch Lachmann hält die Kombinationen a) und b) nur in den beiden Konstellationen für gleich wahrscheinlich, in denen **G** eine Sonderlesart aufweist; dem entspricht die Verneinung einer mechanischen Entscheidungsmöglichkeit in den Teillesetzen 3.5 (**BM** = **G** – **E**) und 3.6 (**BE** = **G** – **M**). Da diese

³² Das Teillesetz 3.1 (**BG** > **E** – **M**) präsentiert nach Timpanaro 1985 [Anm. 19], S. 107, der auch insoweit mit Bornmann übereinstimmt, „vere e proprie assurdità“. Die Übereinstimmung von **BG** gegen alleinstehende Lesarten von **E** und **M** bezeuge zwar mit hoher Wahrscheinlichkeit α -, aber sicher keine β -Lesarten, so dass die betreffende Lesart für jemanden, der die Vorlage von **EGM** rekonstruieren wolle, nicht „preferibile“ sein könne (vgl. Timpanaro ebd.). Auch hier begehen Bornmann und Timpanaro also den Fehler, der Vorlage von **EGM** in jedem Fall β -Lesarten zu unterstellen, was – wie oben dargelegt – bei dem Vorlagentypus, von dem Lachmann ausgeht (Codex α in seinem mit β -Korrekturen versehenen Zustand α^2), keineswegs der Fall sein muss. Vielmehr kann eine α -Lesart auch für die Vorlage von **EGM** die richtige Lesart sein (zur Kritik an Bornmanns und Timpanaros Interpretation der dritten Regel vgl. auch Fiesoli 2000 [Anm. 19], S. 280).

beiden Teilgesetze auch schon aufgrund der Fehlerzahlen zu erwarten sind, kommt ein möglicher Vorrang von **G** hier nicht zum Tragen. Für die Konstellation 3.1 hingegen, in der **G** mit **B** zusammengeht, hält Lachmann Kombination a), in der **G** die mit **B** geteilte α -Lesart zu Recht (d.h. in Ermangelung einer β -Korrektur) aufgenommen hat, trotz gleicher Fehlerzahl für wahrscheinlicher als Kombination b), in der **G** diese α -Lesart zu Unrecht aufgenommen hat; dem entspricht sein Teilgesetz 3.1 ($\mathbf{BG} > \mathbf{E} - \mathbf{M}$). Die Abweichung dieses Teilgesetzes von der aufgrund der Fehlerzahlen zu erwartenden Verneinung einer mechanischen Entscheidungsmöglichkeit durch ein hypothetisches Teilgesetz *3.1 ($\mathbf{EM} = \mathbf{B} - \mathbf{G}$) beruht klarerweise auf der Annahme eines Vorrangs von **G**: Allein bei **G** hält Lachmann in der vorliegenden Struktur eine berechnete Aufnahme der α -Lesart für wahrscheinlicher als eine unberechtigte.

Die Grenzen dieses Vorrangs von **G** werden auch wieder an Lachmanns bereits besprochener Regel 2.1 ($\mathbf{EM} > \mathbf{BG}$) deutlich: Eine Übereinstimmung von **EM** gegen **BG** spricht nach Lachmann durchaus dafür, dass in α^2 an der betreffenden Textstelle eine β -Korrektur vermerkt war, die **EM** korrekt in ihren Text übernommen haben, während **G** in diesem Fall die auch von **B** bezeugte α -Lesart versehentlich in den Text aufgenommen hat. Der Grund für diese Differenz ist leicht einzusehen: Wenn man die Regel 2.1 umkehrte, so dass **G** die α -Lesart zu Recht in den Text aufgenommen hätte, dann müssten die beiden α^2 -Abschriften **E** und **M**, wie wir sahen, in einem Sonderfehler übereinstimmen, was bei rein mechanischer Betrachtung, d.h. ohne Kenntnis von Form und Inhalt dieses Sonderfehlers, nicht plausibel zu machen ist.

4. Vier konkurrierende Lesarten im Bezeugungsverhältnis 1 : 1 : 1 : 1

„Ebenso ungewiss bleibt die ursprüngliche Lesart, wo alle vier uneins sind.“³³

In der hier vorliegenden Konstellation weist jede der vier Handschriften eine Sonderlesart auf. Diese Konstellation kann in acht relevanten Richtig-Falsch-Kombinationen realisiert sein:

- a) Eine α^2 -Abschrift hat eine β -Korrektur, **B** die α -Lesart, die beiden verbleibenden α^2 -Abschriften haben jeweils einen Sonderfehler: 2 Fehler.
- b) Eine α^2 -Abschrift hat eine β -Korrektur, eine weitere α^2 -Abschrift zu Unrecht (d.h. trotz β -Korrektur) die α -Lesart, **B** und die verbleibende α^2 -Abschrift haben einen Sonderfehler: 3 Fehler.
- c) Eine α^2 -Abschrift hat eine β -Korrektur, **B** und die beiden verbleibenden α^2 -Abschriften haben jeweils einen Sonderfehler: 3 Fehler.
- d) Eine α^2 -Abschrift hat zu Recht (d.h. mangels β -Korrektur) die α -Lesart, **B** und die beiden verbleibenden α^2 -Abschriften haben jeweils einen Sonderfehler: 3 Fehler.

³³ Lachmann 1817 [Anm. 2], Sp. 118.

- e) **B** hat die α -Lesart, die mangels einer β -Korrektur die α^β -Lesart ist, die drei α^2 -Abschriften haben jeweils einen Sonderfehler: 3 Fehler.
- f) **B** hat die α -Lesart, die angesichts einer β -Korrektur nicht die α^β -Lesart ist, die drei α^2 -Abschriften haben jeweils einen Sonderfehler: 3 Fehler.
- g) Eine α^2 -Abschrift hat zu Unrecht (d.h. trotz β -Korrektur) die α -Lesart, **B** und die beiden verbleibenden α^2 -Abschriften haben jeweils einen Sonderfehler: 4 Fehler.
- h) Jede der vier Handschriften hat einen Sonderfehler: 4 Fehler.

Kombination a) weist mit zwei Fehlern eine geringere Fehlerzahl auf als die sieben übrigen Kombinationen. Wenn die Wahrscheinlichkeit sich allein nach der Fehlerzahl bemisst, dann kommt die höchste Wahrscheinlichkeit der Kombination a) zu, in der irgendeine der drei α^2 -Abschriften die β -Korrektur und mithin die α^β -Lesart hat, während **B** die α -Lesart und mithin (angesichts der vorhandenen β -Korrektur) sicher nicht die α^β -Lesart hat, und jede der beiden jeweils verbleibenden α^2 -Abschriften einen Sonderfehler. Für die vorliegende Konstellation im Ganzen ergibt sich daraus Folgendes: Zum einen ist es weniger wahrscheinlich, dass **B** die α^β -Lesart hat (Kombination e), als dass es sie nicht hat (alle übrigen Kombinationen), was auf ein Teilgesetz 4.1 ($\mathbf{B} < \mathbf{G} - \mathbf{E} - \mathbf{M}$) führt. Zum anderen ist es zwar wahrscheinlicher, dass irgendeine der drei α^2 -Abschriften die α^β -Lesart hat (Kombinationen a, b, c und d), als dass keine von ihnen sie hat (Kombinationen e, f, g und h); doch muss dabei offenbleiben, um welche α^2 -Abschrift es sich dabei handelt, da Lachmann offenbar keiner der drei α^2 -Abschriften einen für eine Bevorzugung hinreichenden Vorrang einräumt. Dies führt auf die folgenden weiteren Teilgesetze: 4.2 ($\mathbf{G} = \mathbf{B} - \mathbf{E} - \mathbf{M}$), 4.3 ($\mathbf{E} = \mathbf{B} - \mathbf{G} - \mathbf{M}$) und 4.4 ($\mathbf{M} = \mathbf{B} - \mathbf{G} - \mathbf{E}$).

Hieran ist insbesondere das Teilgesetz 4.2 auffällig, und zwar in Anbetracht des Vorrangs, den Lachmann in den Teilgesetzen 3.1 ($\mathbf{BG} > \mathbf{E} - \mathbf{M}$) und 3.4 ($\mathbf{EM} = \mathbf{B} - \mathbf{G}$) der alten St. Galler Handschrift (**G**) eingeräumt hat: Wie wir sahen, setzt das Teilgesetz 3.1 ($\mathbf{BG} > \mathbf{E} - \mathbf{M}$) voraus, dass nur bei **G** die berechtigte Aufnahme der α -Lesart wahrscheinlicher ist als die unberechtigte (positiver Vorrang), und das Teilgesetz 3.4 ($\mathbf{EM} = \mathbf{B} - \mathbf{G}$) setzt voraus, dass die unberechtigte Aufnahme der α -Lesart oder ein Sonderfehler bei alleinstehendem **G** nicht wahrscheinlicher ist als die unberechtigte Aufnahme der α -Lesart bei **E** und **M** zusammen (negativer Vorrang). So könnte man es gewiss auch im vorliegenden Fall für weniger wahrscheinlich halten, dass die bei den Kombinationen a), b), c) und d) in einer der drei α^2 -Abschriften vorhandene α^β -Lesart von **G** verfehlt wird, als dass sie von den nachrangigen α^2 -Abschriften **E** und **M** verfehlt wird. Aber dieses Wahrscheinlichkeitsgefälle reicht eben nicht aus, um den oben bereits angedeuteten Grundsatz umzustürzen, dass einer Lesart, die nur von einer einzigen Handschrift bezeugt wird, allenfalls ein negativer, aber niemals ein positiver Vorrang eingeräumt werden darf: Eine solche Lesart kann zwar, wenn die sie bezeugende Handschrift qualitativ herausragt, eine konkur-

rierende, von den beiden unterlegenen Handschriften bezeugte Lesart blockieren, aber sie darf niemals aus rein mechanischen Gründen, d.h. ohne inhaltliche Bewertung, in den Text gesetzt werden.

Damit ist nach unserer Meinung gezeigt, dass die von Lachmann aufgestellten Gesetze – unter Berücksichtigung seiner von uns angegebenen Zusatzannahmen – als systematisch konsistent gelten dürfen. Für die Ermittlung des virtuellen Stemmas, das diesen Gesetzen zugrunde liegt, hat Lachmann freilich keine Methode mitgeteilt, und auch im Hinblick auf die vorliegenden Kollationen war die Zeit für die Anwendung seiner Gesetze nach seiner Meinung noch nicht reif, wie wir in der Einleitung zum vorliegenden Band (unter Punkt 1.3.1) bereits festgestellt haben. So betrachtet man seine Gesetze am besten als einen aufgrund ihrer inneren Stimmigkeit zukunftsweisenden theoretischen Entwurf, dem aber erst noch eine methodische Stemmatisierung (Paul Maas) und die materiellen Möglichkeiten zur Durchführung von Vollkollationen zur Seite treten mussten, bevor die Vision einer mechanischen *recensio* – in den jeweils durch die Überlieferungsverhältnisse gezogenen Grenzen – praktisch wirksam werden konnte.